



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Lena Nitsch (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Abschiebungen nach Afghanistan

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In einer Antwort des Bundesministeriums des Innern auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger [Schriftliche Frage Monat August 2026, Arbeitsnummer 8/158] äußert sich das Bundesministerium zu geplanten und umgesetzten Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien. Die Bundesregierung arbeite fortlaufend daran, „die nach der föderalen Kompetenzverteilung zuständigen Länder bei Rückführungen nach Afghanistan zu unterstützen. In diesem Zusammenhang steht der Bund fortlaufend im engen Austausch mit den Ländern, um die Verfahren – wo erforderlich – anzupassen.“

1. Hat es aus Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren Abschiebungen nach Afghanistan gegeben? Wenn ja, bitte auflisten nach Geschlecht und Status Straftäter/Gefährder.

Antwort:

Aus Schleswig-Holstein wurden in den letzten fünf Jahren drei männliche Personen nach Afghanistan abgeschoben; alle drei waren zuvor in Deutschland aufgrund von erheblichen Straftaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden.

2. Um welche Unterstützung hat die Landesregierung den Bund bei Abschiebungen nach Afghanistan gebeten?

Antwort:

Die Landesregierung hat den Bund nicht um Unterstützung gebeten.

3. Wurden nach Rückmeldungen der Landesregierung die „Verfahren – wo erforderlich – angepasst“ und welche Folgen hatte dies?

Antwort:

Das in der Vorbemerkung der Fragestellerin bezeichnete Verfahren wird fortlaufend vom Bund angepasst und die Länder auf operativer Ebene informiert.

4. Plant die Landesregierung nach wie vor ausschließlich schwere und schwerste Straftäter und sogenannte Gefährder nach Afghanistan abzuschieben oder hat sich diese Einstellung geändert?

Antwort:

Nach wie vor liegen die Voraussetzungen für pauschale Rückführungen afghanischer Ausreisepflichtiger nicht vor und das derzeitige Verfahren unterliegt engen kapazitären Grenzen. In erster Linie werden daher in Schleswig-Holstein insbesondere schwere Straftäter, sogenannte „Gefährder“ und Personen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, für etwaig notwendige Rückführungen in den Blick genommen. Diese Verfahren werden mit dem Bund abgestimmt und erstrecken sich über einen längeren und nicht genau festlegbaren Zeitraum. Daher werden in Schleswig-Holstein bis auf Weiteres ausschließlich die oben genannten Personen zu den Abschiebungsmaßnahmen angemeldet.

5. Welche Regelungen gelten für in Schleswig-Holstein wohnhafte Afghaninnen und Afghanen für die Beschaffung von afghanischen Dokumenten und

Pässen, mit Blick auf die Klärung ihrer Identität oder die Ausstellung oder Verlängerung von Nationalpässen?

Antwort:

Für in Schleswig-Holstein lebende Afghaninnen und Afghanen gelten die gleichen (bundesrechtlichen) Regelungen, die für Afghaninnen und Afghanen in ganz Deutschland gelten. Afghaninnen und Afghanen, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Schutzzuerkennung nach Durchführung eines Asylverfahrens haben, sind von der Passpflicht aus § 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) befreit, siehe § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG. Afghaninnen und Afghanen, die der Passpflicht unterliegen, haben ihr primär durch Vorlage eines Nationalpasses nachzukommen. Nationalpässe können sie in grundsätzlich zumutbarer Weise bei der Botschaft in Berlin sowie den Generalkonsulaten in Bonn und München sowie – rein digital – in Dubai, erhalten. Sollte die Passbeschaffung im konkreten Einzelfall unzumutbar i.S.d. § 5 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sein, können Afghaninnen und Afghanen einen Reiseausweis für Ausländer bei der zuständigen Ausländerbehörde erhalten und damit die Passpflicht erfüllen. Dies gilt auch für Afghaninnen und Afghanen, die nicht der Passpflicht unterliegen, sich aber ein Reisedokument beschaffen wollen. Den Ausländerbehörden sind mit dem sogenannten „Afghanistan-Grunderlass“ umfassende Hinweise hierzu gegeben worden. Dieser ist auf der Seite des Ministeriums abrufbar und wird um klarstellende Hinweise ergänzt.

6. Welche Regelungen gelten für in Schleswig-Holstein wohnhafte Afghaninnen und Afghanen mit Blick auf die Zumutbarkeit, in Kontakt mit Taliban-Entsendeten zu treten?

Antwort:

Der Bund hält die Passbeschaffung unter Kontaktaufnahme zu den jeweiligen afghanischen Auslandsvertretungen **generell** für zumutbar, siehe die Antwort auf die Frage 5. Dessen ungeachtet haben die Betroffenen die Möglichkeit, **individuell** die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung i.S.d. § 5 AufenthV durch die Ausländerbehörde prüfen zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine kontaktlose Onlinebeantragung über das Generalkonsulat Dubai möglich ist. Etwaige Gründe müssen durch die Betroffenen vorgetragen und – soweit möglich und erforderlich – belegt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.